

AFFOLTERN
im Emmental

Ortspolizei - Reglement

Original

Ortspolizei - Reglement

der

Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Ortspolizei sorgt innerhalb des Gemeindegebietes für Ordnung und Sicherheit. Sie hat offensichtlich rechts- und ordnungswidrige Handlungen wenn möglich zu verhindern, ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, gefährliche Ereignisse abzuwenden und hilflose Personen bis zum Eintritt anderweitiger Hilfe zu unterstützen.

Art. 2

Der Gemeinderat ist die Ortspolizeibehörde. Er überwacht die mit ortspolizeilichen Verrichtungen betrauten Gemeindeorgane und erteilt ihnen die nötigen Weisungen.

Der Gemeinderatspräsident oder sein Stellvertreter erfüllt die ortspolizeilichen Obliegenheiten, die nicht durch gesetzliche oder reglementarische Vorschriften einem andern Organ zugewiesen sind. Er kann diese Obliegenheiten im Einzelfall einem ihm unterstellten Beamten übertragen, wenn die gesetzlichen Vorschriften es nicht ausschliessen.

2. Gesundheitspolizei

Art. 3

Die Gesundheitskommission trifft die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen gegen ansteckende Krankheiten. Wenn nötig ordnet sie, nach Anhörung des Schularztes, das Schliessen der Schulen oder einzelner Schulklassen an.

Jeder Inhaber einer Wohnung, in der eine anzeigepflichtige Krankheit ausbricht, hat dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Ist der Wohnungsinhaber selber betroffen, so ist jeder volljährige Hausgenosse zur Anzeige verpflichtet. Betreffend Meldepflicht von ansteckenden Krankheiten wird auf die Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten vom 18.12.1936 mit Ergänzungen hingewiesen.

Art. 4

Die Gesundheitskommission hat das dauernde Bewohnen von Räumen, die nach ärztlichem Befund gesundheitsschädlich sind, für so lange zu verbieten, bis die Mängel behoben sind.

Sie hat ferner darauf zu achten, dass nicht zu viele Menschen im gleichen Raume wohnen. Je erwachsene Person sind für Wohnzimmer wenigstens 7 m³, für Schlafzimmer wenigstens 10 m³ Luft-raum zu rechnen. Die Fensterfläche soll wenigstens 1/10 der Bodenfläche betragen.

Räume, die unter dem bewachsenen Boden liegen, dürfen nicht zu Wohnzwecken, sondern höchstens als Werkstätten verwendet werden.

Neue Wohnungen dürfen erst bezogen werden, nachdem die Baupolizeibehörde sie besichtigt und als trocken befunden hat.

Art. 5

Die Gesundheitskommission wacht darüber, dass das Trinkwasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Sie prüft wenigstens einmal jährlich die Quellen und die Einrichtungen zur Lieferung und Fortleitung von Trinkwasser.

Die Gesundheitskommission sorgt für den einwandfreien Zustand und für den Unterhalt der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage nach Massnahme des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.11.1950. Sie lässt das Wasser periodisch bakteriologisch untersuchen. Sie sorgt ferner für eine zweckmässige Ableitung der Abwasser, sowie für den einwandfreien Zustand und den Unterhalt der Anlagen zur Reinigung sowie zur Ableitung von Abwassern nach Massgabe des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.11.1950.

Alle in der Gemeinde in den Verkehr gebrachte Milch ist jährlich wenigstens einmal durch den Ortsexperten einer Vorprüfung zu unterziehen oder zur Prüfung an das Kantonale Laboratorium einzusenden. (Art. 11 der Kant. Vollziehungsverordnung vom 31.12.1929 zum Bundesgesetz vom 6.12.1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen).

Art. 6

Jauchegruben, Misthaufen und Kompostgruben sollen in der Regel wenigstens 10 Meter von Wohnungen Dritter entfernt sein. (Vorbehalten bleibt Art. 684 ZGB).

Art. 7

Der Gemeinderat und die Viehinspektoren treffen in Verbindung mit dem Kreistierarzt beim Ausbruch von Tierseuchen die erforderlichen Massnahmen zur Eindämmung der Seuchen.

Wer Tiere hält, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde den Ausbruch von Seuchen oder verdächtigen Erscheinungen sofort anzuzeigen und Massnahmen zu treffen, welche die Uebertragung der Krankheit verhüten. Insbesondere sind wutkranke und wutverdächtige Tiere unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu melden.

Art. 8

Gewerbsmässige Schlachtungen dürfen nur in Räumen vorgenommen werden, die von der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern als hiefür tauglich befunden worden sind.

Die Schlachtlokale sind stets rein zu halten. Der Gemeinderat überwacht sie und kann sie jederzeit prüfen lassen.

Die Metzger haben dafür zu sorgen, dass die Ausübung ihres Berufes die Umgebung nicht belästigt.

Art. 9

Fleisch, Fleischwaren, Konditoreiwaren, Käse, Butter und andere Speisefette dürfen nicht unmittelbar in bedrucktes oder abfärbendes Papier eingehüllt werden.

Art. 10

Für die Lieferung von bankwürdigem Fleisch durch auswärtige Metzger zum privaten Gebrauch auf Gemeindegebiet im Sinne von Art. 103 der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 bedarf es einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde ebenso für die regelmässige Lieferung von Fleisch an Gasthöfe, Kostgebereien, Pensionen, Anstalten, Lebensmittelgeschäfte usw. in kleinern als den in Art. 93 der Verordnung vom 11. Oktober 1957 genannten Stücken.

Der Bewerber muss gut beleumdet sein und sich durch ein Zeugnis des zuständigen Kreistierarztes darüber ausweisen, dass er an seinem Wohnsitze die gesetzlichen Erfordernisse zum Schlachten und zum Fleischverkauf erfüllt.

Die Bewilligung wird für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt gegen eine Gebühr von 5 bis 20 Franken. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Inhaber nicht mehr in jeder Hinsicht Gewähr bietet oder wenn er die Vorschriften übertritt.

Art. 11

Tierische Abfälle und andere Stoffe, die leicht in Verwesung übergehen und üble Gerüche verbreiten, müssen an geeigneten Orten in genügender Tiefe vergraben werden, so dass Tiere sie nicht ausgraben können.

Bei der Beseitigung tierischer Abfälle ist auf Quellen und Grundwasser Rücksicht zu nehmen.

Für die Beseitigung umgestandener Tiere gilt die kantonale Verordnung vom 12. August 1927.

Art. 12

Die Gesundheitskommission oder ihr Beauftragter kontrolliert bei Verkäufern von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen jährlich mindestens einmal die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume und die Beschaffenheit der Waren.

Die Bierpressionen sind durch den Ortsexperten jährlich wenigstens einmal und ausserdem bei einlaufenden Klagen in besondern Verdachtsfällen darauf zu prüfen, ob sie den staatlichen Vorschriften entsprechen.

3. Baupolizei

Art. 13

Bei Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe öffentlicher Verkehrswege hat der Unternehmer die nötigen Vorkehren zum Schutze dieser Anlagen und ihrer Benützer vor Verletzungen, Schädigungen und Gefährdungen zu treffen.

Art. 14

Unter Vorbehalt dringlicher Fälle darf in Neubauten nur bei Tageslicht gearbeitet werden, solange die Treppen nicht erstellt und mit einem sichern Geländer versehen sind.

Während der Dunkelheit ist das Betreten der Rohbauten verboten. Der Zugang zu den Baugerüsten muss ausserhalb der Arbeitszeit abgesperrt sein.

Art. 15

Bei grössern Bauarbeiten ist für den Aufenthalt der Arbeiter eine Bauhütte mit dichten Wänden und Dach, Bretterboden, verschliessbaren Türen und Fenstern aufzustellen und mit Tischen und Bänken auszustatten. Dieser Raum ist rein zu halten und darf nicht zum Lagern von Baustoffen, Werkzeugen und dergleichen verwendet werden.

Im Innern der Hütte müssen die Adressen und Telefonnummern der nächsten Aerzte gut sichtbar angeschlagen sein.

Auf dem Bauplatze müssen ferner vorhanden sein:

1. Ein Kasten mit Verbandzeug in der Verwahrung einer besonders hiefür bestimmten Person.
2. Gutes Trinkwasser, Trinkgefässe und Wascheinrichtungen.
3. Ein beständig rein gehaltener Abort für die Arbeiter, durch den ober- oder unterirdische Gewässer nicht verunreinigt werden dürfen.

4. Feuerpolizei

Art. 16

Der Feueraufseher hält alljährlich zweimal Nachschau in allen in Betracht fallenden Räumen.

Kaminbauten und Aenderungen an Feuerungseinrichtungen sind der Gemeindeschreiberei vor dem Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Im übrigen gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften des Kantons.

Art. 17

Bei Versammlungen, Konzerten, Tanzanlässen, Theater- und Filmvorführungen hat der Saalbesitzer für genügenden Feuerschutz zu sorgen und besondere Weisungen der Ortspolizeibehörde zu befolgen.

Für Filmvorführungen gelten überdies die besondern kantonalen Vorschriften.

5. Strassenpolizei und öffentliche Anschläge

Art. 18

Jede missbräuchliche Benützung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, Brücken usw.) und ihrer Bestandteile ist untersagt. Namentlich ist verboten:

1. Das Verunreinigen oder Beschädigen von Verkehrsanlagen durch das Ausgiessen oder Ableiten von Flüssigkeiten oder auf irgend eine andere Weise.
2. Das Anlegen künstlicher Eisbahnen, sowie das Schlitteln und Schlittschuhlaufen auf andern als den vom Gemeinderat bezeichneten und gesicherten Strassenstücken.
3. Das Lagern fahrenden Volkes auf öffentlichen Verkehrswegen innerhalb des Dorfes.
4. Das Spielen der Kinder auf stark befahrenen Wegen.
5. Das mutwillige Stören des öffentlichen Strassenverkehrs, sowie das Gefährden oder Belästigen der Strassenbenützer durch Feuerwerk, Lärm oder auf andere Weise.

Das Benützen der Verkehrswege zum Gewerbebetrieb, zum Aufstellen von Schaubuden oder Verkaufsständen oder zu andern über den Gemeingebrauch hinausgehenden Zwecken ist nur mit Erlaubnis des Gemeinderates und gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Platzgeldes von 1 bis 100 Franken gestattet.

Gemeindewege dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates zum Einlegen oder Instandstellen unterirdischer Leitungen aufbrochen werden.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung gemäss Art. 50 f. des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934.

Art. 19

Bäume, Stangen und baufällige Anlagen jeglicher Art, die öffentliche Verkehrswege oder ihre Benützer gefährden, sind durch den Eigentümer zu entfernen.

Art. 20

Reklamen (inkl. Anzeigen, Bekanntmachungen und Mitteilungen aller Art) müssen den Vorschriften der kantonalen Verordnung vom 30. Juni 1939 über die Aussen- und Strassenreklame entsprechen.

Reklamen auf staatlichem Eigentum und solche ausserorts sind nur mit Bewilligung des kantonalen Strassenverkehrsamtes, Reklamen innerorts nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Der Gemeinderat überwacht die bewilligten Plakatanschlagstellen. Er kann einem Unternehmer das ausschliessliche Recht zum Anschlag übertragen.

6. Niederlassungswesen

Art. 21

Wer in die Gemeinde einzieht, um sich hier niederzulassen oder gestützt auf einen Wohnsitzschein aufzuhalten, hat sich binnen der staatlich vorgeschriebenen Fristen beim Wohnsitzregisterführer anzumelden und die Ausweisschriften einzulegen. Diese Pflicht gilt auch für Ortsbürger, die sich nach einem auswärtigen Wohnsitz in der Gemeinde niederlassen.

Ausländer, die zu Erwerbszwecken in die Gemeinde ziehen, haben sich vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, spätestens aber binnen 8 Tagen nach dem Grenzübertritt, beim Wohnsitzregisterführer anzumelden und ihre Ausweisschriften vorzulegen. Ausländer ohne gültige Ausweisschriften haben sich gleichfalls binnen 8 Tagen nach dem Grenzübertritt anzumelden.

Ausländer mit gültigen Ausweisschriften, die nicht zu Erwerbszwecken in die Gemeinde einziehen, haben sich vor Ablauf des dritten Monats ihrer Anwesenheit in der Schweiz zur Regelung ihres Aufenthaltsverhältnisses anzumelden.

Für die rechtzeitige Anmeldung ist ausser dem Einziehenden verantwortlich, wer diesem in seinem Hause oder in seiner Wohnung Obdach gewährt.

Art. 22

Wohnungsänderungen innerhalb der Gemeinde sind binnen 8 Tagen dem Wohnsitzregisterführer anzuzeigen.

Art. 23

Der Ortspolizeidiener hat sich fortwährend nach dem Zu- und Wegzug meldepflichtiger Personen zu erkundigen und dem Wohnsitzregisterführer darüber laufend zu berichten.

Meistersleute, Vermieter und Platzgeber sind verpflichtet, der Ortspolizei bei diesen Nachforschungen genaue Auskunft zu erteilen.

Art. 24

Der Wohnsitzregisterführer hat die Hinterlegung und den Rückzug der Ausweisschriften militärisch meldepflichtiger Schweizerbürger sofort dem Sektionschef anzuzeigen.

Bürger, die in der Gemeinde Luftschutz- oder Feuerwehrdienst leisten, müssen sich beim Rückzug der Schriften darüber ausweisen, dass sie alle der Gemeinde gehörenden Ausrüstungsgegenstände abgeliefert haben.

7. Allgemeine Ordnungs- und Sittenpolizei

Art. 25

Das Stören der öffentlichen Ruhe und das Verüben von Unfug sind verboten. Unter dieses Verbot fallen namentlich:

1. Das Benutzen von Lautsprechern, Musikinstrumenten und Apparaten, sowie das Verursachen vermeidbaren, belästigenden Lärms bei offenen Fenstern oder Türen oder im Freien.
2. Das unnötige Anlassen von Motoren, besonders in der Nacht.
3. Das Beunruhigen der Bevölkerung durch das Läuten von Haus- oder Ladenglocken, durch Schläge an Gebäude oder Zäune oder durch andern Lärm.
4. Die Teilnahme an Raufereien und andern Händeln.

Das Hochzeit- und Freudenschiessen wird zeitlich beschränkt und ist einzig während der Zeit von 20.00 - 21.00 Uhr gestattet.

Art. 26

Auf öffentlichen Verkehrsanlagen in der Nähe bewohnter Gebäude ist jedes Musizieren, Trommeln, Singen, Pfeifen und Lärmen zwischen 22.00 und 7.00 Uhr untersagt.

Lärm verursachende Arbeiten, wie das Ausklopfen von Teppichen, Betten und andern Möbeln, sind zwischen 20.00 und 7.00 Uhr verboten.

Der Gemeinderat kann aus besondern Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Artikels gestatten.

Art. 27

Schulpflichtige Kinder dürfen sich in den Monaten April bis September nach 21.00 Uhr und in den übrigen Monaten nach 20.00 Uhr nicht ohne Begleitung Erwachsener auf öffentlichem Grund und Boden aufhalten.

Der Zutritt von Schulkindern zu den für Erwachsene bewilligten Tanzanlässen und Filmvorführungen, sowie ihre Mitwirkung bei der Tanzmusik sind untersagt.

Tanzkurse für schulpflichtige Kinder sollen spätestens um 20.00 Uhr beendet sein.

Art. 28

Hunde sind so zu halten, dass sie die Nachbarschaft nicht belästigen.

Verunreinigungen öffentlicher Strassen und Plätze durch Tiere sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Art. 29

Ueber das Laufenlassen des Hausgeflügels, Schafe und Ziegen auf fremdem Grund und Boden, machen die Bestimmungen des Reglements der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. betr. Schädigung des Grundeigentums durch Geflügel, Schafe, und Ziegen vom 17. April 1948, regierungsrätlich genehmigt am 27. Juli 1948 Regel.

Art. 30

Schutt und Kehricht dürfen nur an Stellen abgelagert werden, wo sie weder das Ortschaftsbild stören, noch die Nachbarn oder weitere Bevölkerungskreise durch üble Gerüche, Staub oder auf andere Weise belästigen.

Der Gemeinderat bezeichnet besondere Plätze, wo die Ablagerung jedem Einwohner erlaubt ist.

8. Sonntagsruhe.

Art. 31

An Sonntagen, Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht und Neujahr ist die Arbeit untersagt, ausgenommen:

1. Arbeit in Betrieben, die besonders staatlichen Vorschriften unterstehen.
2. Die Berufspflichten der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Pfleger, sowie weitere zum Schutz und zur Rettung von Leben und Eigentum der Bürger unerlässliche Verrichtungen.
3. Die Wartung der Haustiere.
4. Die nötigen Arbeiten in Haushalt und Garten.
5. Gewerbe, deren Betrieb nicht unterbrochen werden kann, wie Käsereien, Milchhandlungen, Gärtnereien.
6. Das Einbringen von Getreide, Dürrfutter und andern Bodenerzeugnissen, wenn sie andernfalls von Verderbnis oder Entwertung bedroht wären.

Weitere dringliche Ausnahmen bewilligt der Gemeinderatspräsident.

Art. 32

Schiess- und Feuerwehrrübungen, Feste, Schaustellungen, Theateraufführungen, Lichtspielvorführungen, Musizieren im Freien, sportliche und lärmende Veranstaltungen sind an hohen Festtagen, (Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnacht) untersagt. An den übrigen Sonntagen sind sie während des Vormittagsgottesdienstes einzustellen.

Für musikalische Darbietungen ernster Art zu wohltätigen Zwecken kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

Das Kegelschieben und andere öffentliche Spiele, für die nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, sind an den hohen Festtagen gänzlich und an den übrigen Sonntagen während des Vormittags verboten.

9. Strafbestimmungen

Art. 33

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und gegen die an Bewilligungen geknüpften Einschränkungen und Bedingungen werden mit Busse von 1 - 200 Franken bestraft.

Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.

Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Vorschriften des Dekretes vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Leichte Fälle kann er durch schriftliche Verwarnung erledigen.

Art. 34

Für Kinder bis und mit dem 15. Altersjahr tritt anstelle der Bestrafung nach Art. 32 die Ueberweisung an die Vormundschaftsbehörde zur Anordnung der gebotenen Massnahmen.

Eltern, Pflegeeltern und gesetzliche Vertreter, in deren Haushalt verzeigte Minderjährige leben, sind neben diesen oder an ihrer Stelle strafbar, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt oder, von der Behörde verwarnt, ihre Schutzbefohlenen nicht von der Widerhandlung abgehalten haben.

Für Widerhandlungen im Auftrage des Arbeitgebers oder einer andern Person, welcher der Fehlbare Achtung oder Gehorsam schuldet, ist auch der Auftraggeber strafbar.

10. Inkrafttreten

Art. 35

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft.

Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. vom 2. Juli 1960.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:

L. S. / David

Der Sekretär:

K. S. / ...

-----oo0oo-----

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bezeugt hiermit, dass das vorstehende Ortspolizeireglement vom 22. Juni 1960 bis 13. Juli 1960 vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 1960, von der es angenommen worden ist, öffentlich auf der Gemeindeschreiberei Affoltern i.E. aufgelegt war und dass während der gesetzlichen Frist von 14 Tagen keine Einsprachen dagegen eingelangt sind.

Affoltern im Emmental, den 30. Juli 1960.

Der Gemeindeschreiber:

K. S. / ...



Vom Regierungsrate genehmigt.

BERN, den 30. Dez. 1960

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "M. M.", written below the text "Der Präsident:".

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "M. M.", written below the text "Der Staatsschreiber:".